Schweizerisches Bundesblatt.

45. Jahrgang. IV.

Nr. 42.

4. Oktober 1893.

Jahresabonnement (portofrei in der ganzen Schweiz): 5 Franken.

Einrückungsgebühr per Zeile oder deren Raum 15 Rp. — Inserate franko an die Expedition.

Druck und Expedition der Buchdruckeret Karl Stämpfit & Cie. in Bern.

Botschaft

des

Bundesrates an die Bundesversammlung, betreffend Kreditforderung für bauliche Anlagen im Munitionsdepot in Altdorf.

(Vom 3. Oktober 1893.)

Tit.

In Genehmigung unserer Botschaft vom 9. Dezember 1891, betreffend die Kriegsbereitschaft der schweizerischen Armee, haben Sie uns durch Beschluß vom 29. Januar 1892 ermächtigt, die Kontingentsbestände der Infanteriemunition auf

500 Patronen für jeden Gewehrtragenden des Auszuges und der Landwehr,

200 , für jeden Gewehrtragenden des Landsturms, und diejenigen der Artilleriemunition auf

500 Schuß für jedes Feldgeschütz und

400 n n Positions- und Gebirgsgeschütz

zu erhöhen, in der Meinung, daß der Vorrat an Infanteriemunition mit ¹/₅ bis ¹/₄ aus unlaborierten, aber zur raschen Laborierung vorbereiteten Bestandteilen bestehen könne und daß von den Beständen der Artilleriemunition ¹/₅ bis ¹/₄ unlaboriert im Rohgeschoßdepot liegen dürfe.

Zur Unterbringung dieser Munitionsbestände und in Berücksichtigung der Notwendigkeit der Errichtung eines möglichst central gelegenen Munitionsdepots haben Sie sodann durch das Budget pro 1893 die Erstellung von 12 Pulver- und 4 Geschoßmagazinen auf dem in der Nähe von Altdorf am Schächenbache gelegenen Landkomplex genehmigt.

Wir haben schon in der letztjährigen Budgetbotschaft darauf aufmerksam gemacht, daß diese Magazinierung die Errichtung einer Laborieranstalt zur Fertigstellung der unlaborierten Munition bedinge, wofür das vorhandene Areal und die dabei befindliche Wasserkraft ausgenützt werden könne. Nachdem die daherigen Vorarbeiten beendigt, die Pulver- und Geschoßmagazine bereits fertiggestellt und mit der Einlogierung der Munition und deren Bestandteile begonnen worden ist, sind wir nun im Falle, ein bezügliches Kreditverlangen einzureichen. Will man einen regelmäßigen Austausch der fertigen und teilweise laborierten Munitionsvorräte, sowie die Heranbildung eines Stocks guter Arbeiter ermöglichen, d. h. den mit Errichtung des Munitionsdepots in Altdorf gesuchten Vorteil rascher Fertigstellung unlaborierter Munition auch im Falle von Betriebsstörungen oder Unterbruch des Betriebes in der Munitionsfabrik Thun im Kriegsfalle ausnützen, so bedingt dies die Ausführung folgender Bauten:

- 1. einer Turbinenanlage,
- 2. eines Laboriergebäudes für Infanteriemunition,
- 3. eines Laboriergebäudes für Artilleriemunition,
- 4. eines Verwaltungsgebäudes und
- 5. eines Kistenschopfes.

So wünschenswert es nun auch wäre, alle diese baulichen Anlagen sofort erstellen zu lassen, so beschränken wir uns bei unserer heutigen Kreditforderung vorläufig auf das äußerst Dringliche, d. h. auf die unter 1, 2 und 5 genannten Bauten. Dabei ist in Aussicht genommen, im Bedarfsfalle die Artilleriemunition ebenfalls im Laboriergebäude für Infanteriemunition fertig zu stellen, zu welchem Zweck das letztere in seiner Einrichtung entsprechend angelegt wird. Sofern nicht außergewöhnliche Fälle eintreten, kann damit der Bau eines Laboriergebäudes für Artilleriemunition auf Jahre hinaus verschoben werden.

Laut Plänen und Kostenberechnungen kommen diese Bauten zu stehen:

- 1. die Turbinenanlage, Erstellung des Kanals, der Röhrenleitung und des Turbinenhauses, Transmission, Pumpe zu Feuerlöschzwecken mit Hydrantenleitung, Quellwasserpumpe und elektrische Beleuchtungseinrichtung auf . . . Fr. 105,000
- 2. das Laboriergebäude für Infanteriemunition auf " 169,000

Total Fr. 287,300

um deren Bewilligung wir Sie hiermit ersuchen.

Wir benutzen diesen Anlaß, um Sie, Tit., unserer vollkommenen Hochachtung zu versichern.

Bern, den 3. Oktober 1893.

Im Namen des schweiz. Bundesrates, Der Bundespräsident: Schenk.

Der Kanzler der Eidgenossenschaft:

Ringier.

(Entwurf.)

Bundesbeschluß

betreffend

Kreditbewilligung für bauliche Anlagen im Munitionsdepot in Altdorf.

Die Bundesversammlung der schweizerischen Eidgenossenschaft,

nach Einsicht einer Botschaft des Bundesrates vom 3. Oktober 1893,

beschließt:

- Art. 1. Der Bundesrat wird ermächtigt, für das Munitionsdepot in Altdorf eine Turbinenanlage, ein Laboriergebäude für Infanteriemunition und einen Kistenschopf erstellen zu lassen.
- Art. 2. Dem Bundesrat wird auf Rechnung des Jahres 1894 ein entsprechender Kredit von Fr. 287,300 eröffnet.
- Art. 3. Dieser Bundesbeschluß wird dringlich erklärt und tritt sofort in Kraft.

Botschaft des Bundesrates an die Bundesversammlung, betreffend Kreditforderung für bauliche Anlagen im Munitionsdepot in Altdorf. (Vom 3. Oktober 1893.)

In Bundesblatt

Dans Feuille fédérale

In Foglio federale

Jahr 1893

Année Anno

Band 4

Volume Volume

Heft 42

Cahier

Numero

Geschäftsnummer

Numéro d'affaire Numero dell'oggetto

Datum 04.10.1893

Date

Data

Seite 115-118

Page

Pagina

Ref. No 10 016 309

Das Dokument wurde durch das Schweizerische Bundesarchiv digitalisiert.

Le document a été digitalisé par les. Archives Fédérales Suisses.

Il documento è stato digitalizzato dell'Archivio federale svizzero.